Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1107

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes

über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt

- Nr. 628 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Rademacher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1950

Der Ausschuß für Verkehrswesen
Rademacher
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt

- Nr. 628 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 27. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt	**Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
	(1) Dem Bund obliegt die Förderung der Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen.
(1) Dem Bunde werden auf dem Gebiete der Seeschiffahrt die Aufgaben übertragen, die dem Reich vor dem 8. Mai 1945 oblagen. Aufgaben, die dem Reich erst durch Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1934 und dem 8. Mai 1945 übertragen worden waren, gehen mit dem 1. April 1952 auf die Länder über, *soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt wird.* Die Vorschriften	**(2)** Dem Bunde werden auf dem Gebiete der Seeschiffahrt die Aufgaben übertragen, die dem Reich vor dem 8. Mai 1945 oblagen. Aufgaben, die dem Reich erst durch Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1934 und dem 8. Mai 1945 übertragen worden waren, gehen mit dem 1. April 1952 auf die Länder über. Die Vorschriften von Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn Aufgaben nach dem 8. Mai 1945

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
von Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 einem Land übertragen worden sind.	einem Land übertragen worden sind.
(2) Der Fischereischutz auf See und die Aufgaben des Deutschen Hydrographischen Instituts sind Aufgaben des Bundes im Sinne von Absatz 1.	**(3)** Der Fischereischutz auf See und die Aufgaben des Deutschen Hydrographischen Instituts sind Aufgaben des Bundes im Sinne von Absatz **2**.
§ 2	§ 2
Die Mitwirkung des Bundesrates ist erforderlich, soweit in den einzelnen Rechtsvorschriften die Mitwirkung des Reichsrates vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) vorgeschrieben war.	unverändert
§ 3	§ 3
(1) Dem Bunde werden die nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBl. S. 161) in ihrer am 8. Mai 1945 gültigen Fassung bisher den Ländern obliegenden Aufgaben übertragen.	unverändert
(2) Der Bundesminister für Verkehr hat diese Aufgaben auf Antrag eines Landes dem Land zu übertragen, wenn der Umfang der deutschen Handelsflotte oder des Schiffsbaus auf deutschen Werften die Einrichtung von Landesbehörden rechtfertigt.	
§ 4	§ 4
(1) Die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg führt die Vorschriften des Bundes zur Sicherung der Seefahrt (Schiffssicherheitsvorschriften) als bundesunmittelbare Körperschaft aus. Insoweit untersteht sie fachlich der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Die Kosten der Durchführung der Schiffssicherheitsvorschriften trägt, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen aufgebracht werden, der Bund. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.	(1) Die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg führt die Vorschriften des Bundes zur Sicherung der Seefahrt (Schiffssicherheitsvorschriften) aus **und** untersteht insoweit der **Fach**aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Die Kosten der Durchführung der Schiffssicherheitsvorschriften trägt, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen aufgebracht werden, der Bund.

Entwurf

(2) Der Bund unterhält Einrichtungen zur Entmagnetisierung von Schiffen.

§ 5

Die seemännischen Fachschulen sind Einrichtungen der Länder.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakte, die von Verwaltungsorganen und sonstigen der Verwaltung der Seeschiffahrt dienenden Einrichtungen im Sinne von Artikel 130 des Grundgesetzes sowie vom Bundesminister für Verkehr und seinen nachgeordneten Dienststellen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, gelten als Vorschriften und Akte des Bundes, soweit sie zu den Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz gehören.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

(2) Der Bund unterhält Einrichtungen zur Entmagnetisierung von Schiffen.

§ 5

unverändert

§ 6

Gegenüber allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten **auf dem Gebiete der Seeschiffahrt,** die von Verwaltungsorganen und sonstigen der Verwaltung der Seeschiffahrt dienenden Einrichtungen im Sinne von Artikel 130 des Grundgesetzes sowie vom Bundesminister für Verkehr und seinen nachgeordneten Dienststellen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind **und die** zu den Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz gehören, **kann der Einwand mangelnder Zuständigkeit nicht erhoben werden.**

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.